

Dr. Alexandra Wagner

Zur (Nicht-) Institutionalisation von Gender Mainstreaming in der SGB II - Umsetzung

Präsentation auf dem Workshop

„Gleichstellungspolitik und Strukturreform des SGB II: Aktuelle
Problemsituation – Erwartungen und Anforderungen für die Zukunft“

am 28. Oktober 2010 in Berlin

Zum Weiterlesen:



Downloadbar auf den Seiten des BMAS:

http://www.bmas.de/portal/40196/f396__forschungsbbericht.html

Das Projekt



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

- **Auftraggeber:**
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- **Auftragshintergrund:**
§ 55 SGB II – allgemeine Wirkungsforschung
- **Ziel des Forschungsvorhabens:**
 - Gesamtschau über die im Rahmen des § 55 SGB II im IAB und im Forschungsverbund des § 6c SGB II erzielten Evaluationsergebnisse sowie eine Bewertung dieser Ergebnisse aus gleichstellungspolitischer Sicht
 - Eingehende qualitative Analysen zur gleichstellungspolitischen Bewertung insbesondere des Aktivierungsprozesses
- **Laufzeit:** 2007 bis 2009

3

Das Konsortium



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

- **Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ)**
Universität Duisburg-Essen
- **Forschungsteam
Internationaler Arbeitsmarkt (FIA)**
Berlin
- **GendA**
Institut für Politikwissenschaft
Philipps-Universität Marburg



4

Gesetzliche Regelungen (1)



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

§ 1 SGB II

„Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass

1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
2. die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird,
4. die familienzusammenhängenden Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
5. behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.“

5

Gesetzliche Regelungen (2)



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

§ 8 SGB III (bis 31.12.2008):

„(1) Zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen ist durch die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinzuwirken.

(2) Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden.“

Nach § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II gelten die Bestimmungen des § 8 SGB III zur Frauenförderung auch für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II.

§ 1 SGB III (seit 1.1.2009)

„(2) Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen insbesondere ...

4. die berufliche Situation von Frauen verbessern, indem sie auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung eines geschlechtsspezifisch geprägten Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken und Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit gefördert werden.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II ist § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB II des Dritten Buches entsprechend anzuwenden.

6

Gesetzliche Regelungen (3a)



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

§ 18e SGB II (eingefügt durch Gesetzentwurf vom 16.06.2010)

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

- „(1) Die Trägerversammlungen bei den gemeinsamen Einrichtungen bestellen **Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt** [...]
- (2) Die Beauftragten unterstützen und beraten die gemeinsamen Einrichtungen in Fragen der **Gleichstellung** von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der **Frauenförderung** sowie der **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** bei beiden Geschlechtern. Hierzu zählen insbesondere Fragen der Beratung, der Eingliederung in Arbeit und Ausbildung sowie des beruflichen Wiedereinstiegs von Frauen und Männern nach einer Familienphase.
- (3) Die Beauftragten sind bei der **Erarbeitung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms** der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie bei der **geschlechter- und familiengerechten fachlichen Aufgabenerledigung** der gemeinsamen Einrichtung zu beteiligen. Sie haben ein **Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht** in Fragen, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern haben.

7

Gesetzliche Regelungen (3b)



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

- (4) Die Beauftragten **unterstützen und beraten erwerbsfähige Hilfebedürftige** und die mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, **Arbeitgeber** sowie **Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen** in übergeordneten Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern. Zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt arbeiten die Beauftragten mit den in Fragen der Gleichstellung im Erwerbsleben tätigen Stellen im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Einrichtung zusammen.
- (5) Die gemeinsamen Einrichtungen werden **in den Sitzungen kommunaler Gremien** zu Themen, die den Aufgabenbereich der Beauftragten betreffen, von den Beauftragten vertreten.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 **gelten entsprechend für die zugelassenen kommunalen Träger**.

8

Gender in der SGB II - Umsetzung



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

Die Umsetzung des SGB II ist ein interaktiver Prozess zwischen

- den **Fachkräften** bei den Grundsicherungsstellen und den Trägern der Arbeitsmarktpolitik
 - Strategien und Konzepte der Organisation, Leitbilder
- und den „**Kund/inn/en**“
 - Lebensentwürfe, Leitbilder und Verhaltensmuster, Rollenverständnis
- in einem **Umfeld**, das durch konkrete Rahmenbedingungen und das Wirken weiterer Akteure geprägt wird.
 - Arbeitsmarktlage und -struktur (z.B. Branchen), Infrastruktur (z.B. Kinderbetreuung, ÖPNV), Nachfrageverhalten der Arbeitgeber etc.

9

Forschungsergebnisse belegen:



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

- Formal geschlechtsneutrale Regelungen im SGBII treffen auf eine **geschlechtsspezifisch geprägte Arbeits- und Lebenswelt**.
- Aus diesem Grund sind Frauen und Männer von den Wirkungen des SGB II in unterschiedlicher Weise betroffen.
- Wichtige Einflussfaktoren dafür sind u. a.:
 - die unterschiedliche Belastung durch **Sorgearbeit** (Kindererziehung und Pflege), die sich auch in **der Art der Teilung bezahlter und unbezahlter Arbeit** in Paarhaushalten widerspiegelt,
 - unterschiedliche **Geschlechterleitbilder** (bei den Fachkräften, bei den „Kund/inn/en“, bei den Arbeitgebern)
 - **Ziele und Schwerpunktsetzungen** bei den Grundsicherungsstellen (Zielvereinbarungen, Gender Mainstreaming, Gleichstellung, Frauenförderung)
 - **Rahmenbedingungen** (Arbeitsnachfrage auf dem lokalen Arbeitsmarkt, Infrastruktur bei Kinderbetreuung und ÖPNV)

10

Stärkung der Ernährerorientierung



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

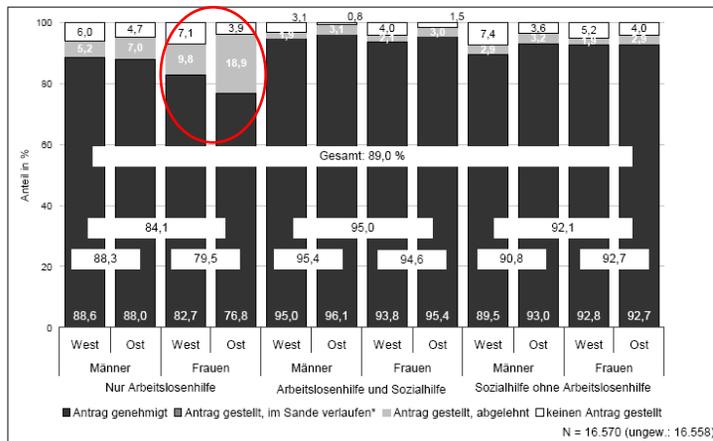
- Geschlechterunterschiede bei den **materiellen Leistungen** (Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft, Anrechnungsmodi):
 - Im Vergleich zur Arbeitslosenhilfe haben Frauen **seltener Anspruch auf Leistungen** (beim Übergang 2004/2005: 15% der Frauen gegenüber 8% der Männer ohne Leistungsanspruch).
 - **ökonomische Abhängigkeit vom Partner/von der Partnerin**
 - ggf. Betreuung als Nichtleistungsempfänger/in im SGB III
 - Demgegenüber sind Männer häufiger **fiktiv hilfebedürftig**. (Transferabhängigkeit aufgrund der **Verfehlung der Ernährerfunktion**)
 - Pflicht zur Annahme einer besser bezahlten Erwerbstätigkeit zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft)
 - = **Pflicht zur Übernahme der Rolle des Ernährers**

11

Bewilligung von ALG II 2005



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt



Quelle: QS, Berechnung: FIA

12

Materielle Situation



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

- Frauen leben häufiger in **Haushalten mit Kindern** (54% gegenüber 33% der männlichen eHb)
 - **Kinderregelsätze** in mehreren wissenschaftlichen Expertisen als zu niedrig befundenen (vgl. Kritik BVerfG an Ermittlung der Regelsätze)
 - Häufigere **Sanktionierungen** bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Frauen verfügen häufiger als Männer über
 - **nicht anrechenbare familienbezogene Transfers** (Eltern- / Pflegegeld)
 - 2008 nach PASS: 155.000 Frauen zu 85.000 Männern,
 - **Einkommen aus Erwerbstätigkeit**
 - 2008 nach PASS: 411.000 Frauen gegenüber 222.000 Männern
 - 25,7 % der westdeutschen und 22,0 % der ostdeutschen ALG II-Bezieherinnen
 - 12,2 % der westdeutschen und 16,3 % der ostdeutschen ALG II-Bezieher
 - **Verstärkung dieser Unterschiede im Zeitverlauf!** (erwerbstätigen Frauen gelingt Überwindung der Hb häufig nicht)

13

Übergänge aus dem SGB II



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

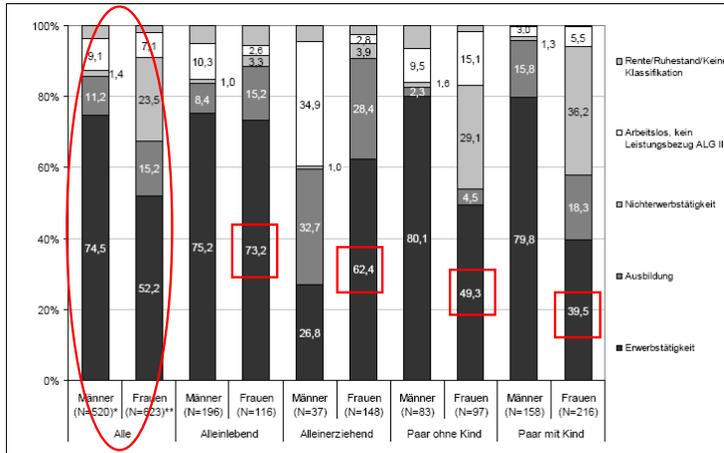
- Frauen verbleiben **länger im Hilfebezug** als Männer
 - Überwindung der Hilfebedürftigkeit schwerer
- Abgänge von Frauen erfolgen häufiger in **Nichterwerbstätigkeit** oder **Arbeitslosigkeit** - **Abgang über BG-Zusammenhang, nicht durch eigene Erwerbsaufnahme**
- Frauen gehen **seltener in Erwerbstätigkeit** ab
 - Konzentration der Vermittlung auf „arbeitsmarktnähere“ Kunden (Männer)
 - wenn, dann häufig in **Minijobs** (insbesondere Frauen in Paarhaushalten, v. a. mit Kindern)
 - teilweise: **gezielte Vermittlung von Frauen in Minijobs**, wenn dies für die Überwindung der Hilfebedürftigkeit der BG ausreichend ist (**Zuverdienst**)
- **BG-Konstrukt**
 - **wirkt auch in der Vermittlung bzw. bei Aufnahme von Arbeit!**
 - **Kategorie „bedarfsdeckende Entgelte“ – unabhängig von tatsächlicher Entgelthöhe**

14

Status von Personen nach Beendigung des Leistungsbezugs



Forschungsteam internationaler Arbeitsmarkt

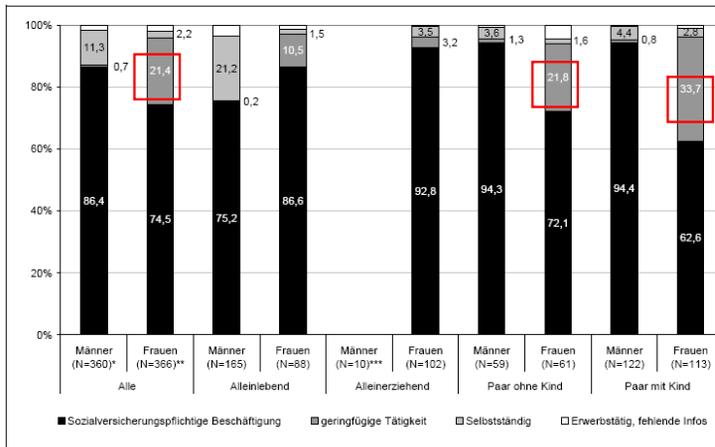


Quelle: PASS, Berechnung: FIA/IAQ

Erwerbsstatus von Personen, die das SGB II in Erwerbstätigkeit verlassen



Forschungsteam internationaler Arbeitsmarkt



Quelle: PASS, Berechnung: FIA/IAQ

Vermittlungsangebote



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt



17

Erwerbstätigkeit im SGB II



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

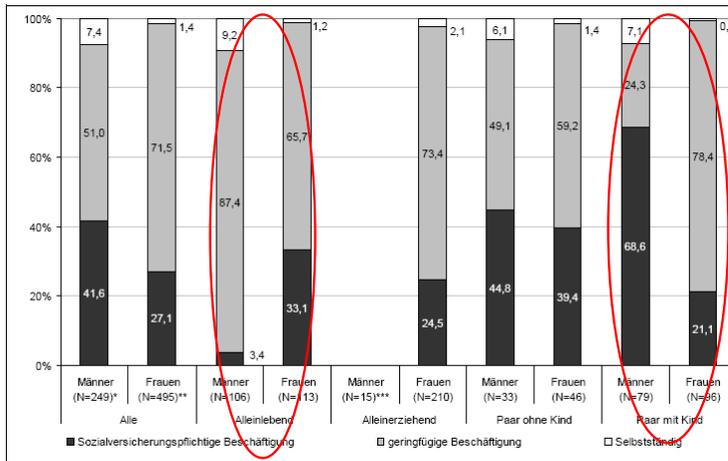
- Wachsende Zahl von Erwerbstätigen im SGB II
 - Männer: 51 % geringfügig beschäftigt, 42% in SVB
 - Frauen: 72 % geringfügig beschäftigt, 27% in SVB
- Unterschiede bei Alleinlebenden:
 - Männer: 3 % in SVB
 - Frauen: **33 % in SVB** (Teilzeit und niedrige Löhne)
- Unterschiede in Paarhaushalten
 - Männer: 24 % geringfügig beschäftigt, 69 % in SVB
 - Frauen: 78 % geringfügig beschäftigt, 21 % in SVB
- IAB: Teilweise auch bei Vollzeitstätigkeiten keine Deckung des eigenen Bedarfs möglich
- GF einer ARGE: kein Grund, in solche Berufe zu qualifizieren

18

Erwerbsstatus von erwerbstätigen Personen im SGB II



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt



Quelle: PASS, Berechnung: FIA/IAQ

19

Arbeitsmarktpolitische Förderung



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

- Frauen partizipieren **unterdurchschnittlich** an der arbeitsmarktpolitischen Förderung im SGB II
- **Frauenzielförderquote** bislang in keinem Jahr erfüllt
 - Ausnahme: Ostdeutschland
- **Unterdurchschnittliche Förderung von Frauen mit Kindern**
- Frauen bei **Instrumenten mit hoher Eingliederungswahrscheinlichkeit** (EGZ - Nähe zum ersten Arbeitsmarkt) besonders stark unterdurchschnittlich gefördert

20

Evaluation nach §6c SGB II



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

- **Wirkungsanalysen:**

Frauen: **systematisch geringere Wahrscheinlichkeit, in Maßnahmen gefördert zu werden** – insbesondere Alleinerziehende und Frauen mit Kinder unter 3 Jahren.

Interpretation: „Bei der Aktivierung von eHb sind aus einer geschlechterspezifischen Betrachtung keine eindeutigen Muster erkennbar, die auf spezifisch chancengleichheitsorientierte Aktivierungsstrategien in den einzelnen Modellen der Aufgabenwahrnehmung schließen ließen. [...] Höhere (oder niedrigere) Anteile von Frauen bei einzelnen Aktivierungsinstrumenten deuten damit nicht auf den Einfluss einer nach Gender Mainstreaming-Prinzipien besonders stark (oder schwach) ausgerichteten Aktivierungspolitik hin, sondern können eher als **zufälliges Ergebnis** interpretiert werden.“ (BMAS 2008: 95)

- Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen **Frauen(ziel)förderquote** spielte in den Untersuchungen **gar keine Rolle** - kein Kriterium im Wettbewerb zwischen ARGEn und zKT

21

Frauenförderquote - Ergebnis



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

	Deutschland	Westdeutschland	Ostdeutschland
2009	-2,9	-6,1	+2,7
2008	-5,9	-9,3	0
2007	-5,3	-8,7	+0,4
2006	-3,1	-6,6	+2,1
2005	-1,2	-4,6	+2,4

2005 bis 2007 ohne zugelassene kommunale Träger

Quelle: BA

22

SGB II und Kinderbetreuung



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

Tabelle 10: Unterstützung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger mit Kindern unter 15 Jahren bei der Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz, 2008 (Welle 2), Anteile (in %)

	Alle			Männer			Frauen		
	Insg.	West	Ost	Insg.	West	Ost	Insg.	West	Ost
N ungewichtet	(749)	(501)	(248)	(168)	(113)	(55)	(581)	(388)	(193)
N gewichtet (in Tsd.)	(1.617)	(959)	(661)	(646)	(365)	(281)	(971)	(591)	(380)
Ja, Unterstützung erhalten	3,9	5,0	2,5	2,7	2,7	2,8	4,7	6,4	2,2
Keine Unterstützung	90,8	87,3	95,5	92,6	89,2	97,0	89,6	86,1	94,4
Sonstige*	5,3	7,8	2,0	4,7	8,1	0,2	5,7	7,5	3,3
Anzahl keine Unterstützung (N gewichtet, in Tsd.)	(1.465)	(834)	(631)	(598)	(325)	(272)	(867)	(509)	(359)
Ja, wäre wichtig	24,4	30,6	15,7	18,9	25,5	10,5	28,1	33,9	19,6
Nein, wäre nicht wichtig	69,5	60,4	82,2	76,2	66,2	89,3	64,9	56,7	77,0
Sonstige*	6,1	9,0	2,1	4,8	8,4	0,3	7,0	9,4	3,4

Erläuterung: * In der Kategorie werden die Antwortoptionen „Keine Angabe“, „Weiß nicht“ und „trifft nicht zu“ zusammengefasst.
Quelle: PASS, Längsschnitt, eigene Berechnungen (FIA)

Selten Unterstützung der GSS beim Finden von Plätzen zur Kinderbetreuung

- Bedarf ist höher - v.a. in Westdeutschland, weniger in Ostdeutschland

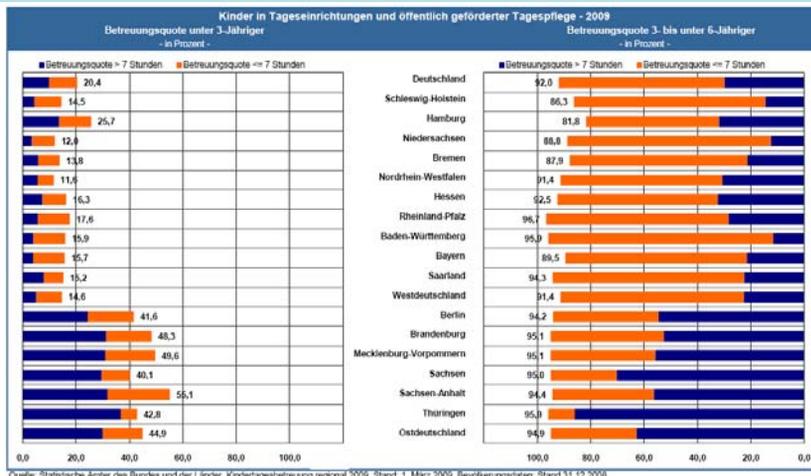
- für die Mehrheit der Betroffenen ist diese Unterstützung nicht wichtig

- Problem liegt weniger in der Unterstützung durch Fachkräfte der GSS als vielmehr im **ungenügenden Angebot an Kinderbetreuung**

Kinderbetreuungsquote



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt



Erklärungsfaktor: Zumutbarkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

„(1) Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist **jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass** [...]

- 3. **die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde**; die Erziehung eines Kindes, das das **dritte Lebensjahr** vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; **die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,**
- 4. **die Ausübung der Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre** und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann...“

25

Wirkungen der Zumutbarkeitsregelung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

- Weibliche eHb **seltener arbeitslos** als männliche (Mai 2009: 38,8 % der Frauen gegenüber 44,6 % der Männer)
- Frauen mit Kindern unter 3 Jahren werden häufiger nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II **„ausgesteuert“** (z.T. ohne deren Wissen)
 - Anreiz bei den Fachkräften: Reduzierung der Zahl der Kund/inn/en im Kundenkontakt (Indikator für Zielsteuerung)
- Frauen **wählen** mitunter diese Möglichkeit, dem Arbeitsmarkt befristet nicht zur Verfügung stehen zu müssen
 - Anreiz: keine Möglichkeit der Verhängung von Sanktionen
- **Dilemma: Ausschluss vom Fordern UND vom Fördern**
- Nutzung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II durch **Männer** wird von den Fachkräften seltener akzeptiert

26

Enge Definition der Arbeitslosigkeit



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

Merkmale der Arbeitslosigkeit		Rechtsgrundlage SGB III / SGB II
1	Beschäftigungslosigkeit	§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 119 Abs. 2 und 3 SGB III
2	Verfügbarkeit	§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 119 Abs. 5 und § 120 SGB III
3	Arbeitsuche bzw. Eigenbemühungen	§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 119 Abs. 4 SGB III
4	Meldung bei einer Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung	§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 122 SGB III
5	Keine Teilnahme an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik	§ 16 Abs. 2 SGB III
6	Ausnahmetatbestand nicht erfüllt: Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, gelten dann nicht als arbeitslos, wenn ihnen in diesem Zeitraum keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten werden ist.	§ 53a Abs. 2 SGB II

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

27

Hoher Anteil Nichtarbeitsloser



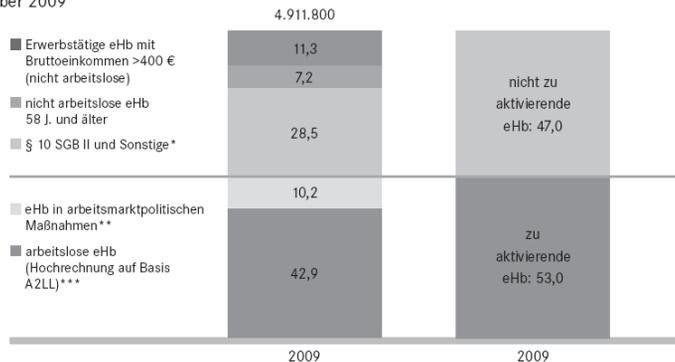
Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

Struktur der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb)

in Prozent

Deutschland

September 2009



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

28

Wenig gleichstellungsbezogene Steuerung



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

- Gleichstellung **nachrangig** gegenüber „**harten**“ Zielen der Überwindung der Hilfebedürftigkeit, Senkung passiver Leistungen, Integration in Erwerbstätigkeit
 - Anreize zur Aussteuerung von Frauen nach § 10, zur Vermittlung in Minijobs, zur Konzentration auf „Ernährerfunktion“ usw.
- Wirksamkeit der gesetzlich vorgeschriebenen **Frauenzielförderquote** begrenzt (teilweise unbekannt)
- Keine vorgeschriebene **personelle Institutionalisierung** (- inzwischen geändert: **§ 18e BCA auch im SGB II (Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht)**)
- Bedeutung der **Genderkompetenz** weitgehend unterschätzt
- Teilweise BCA als „**Alibi**“-Funktion (Auslagerung des Themas)

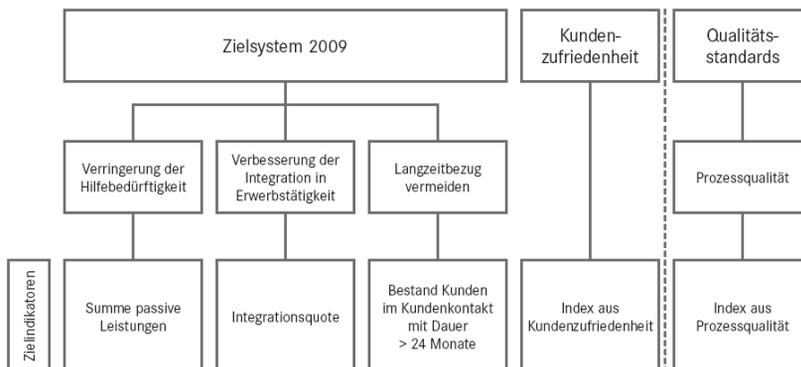
29

Zielsteuerung



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

Zielsystem 2009 und Qualitätsstandards



30

Evaluation nach §6c SGB II



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

- **Strategisches Ziel wird nicht umgesetzt:**

„In den strategischen Zielen der Grundsicherungsstellen **scheint das Thema Chancengleichheit bzw. Gender Mainstreaming grundsätzlich von eher sekundärer Bedeutung zu sein.**

Eine Aufwertung dieses Ziels im Zeitverlauf ist kaum erkennbar.

Die übergeordnete **Forderung des SGB II nach einer Verankerung von Chancengleichheit** auf oberster Zielebene **spiegelt sich nicht auf Ebene der Grundsicherungsstellen wider.**“ (BMAS 2008: 78)

- **Deutliche Fortschritte bei personeller Verankerung, aber ohne faktische Durchsetzungskraft:**

„Auch in den Fällen, in denen personelle Verantwortlichkeiten und Funktionen zur Umsetzung von Gender Mainstreaming geschaffen worden sind, besitzen diese in allen Modellen der Aufgabenwahrnehmung **wenig faktische „Durchsetzungskraft“ im Sinne einer Mitbestimmung bei der Festlegung der Geschäftspolitik, des Maßnahmeeinsatzes etc.**“ (ebenda)

31

Weitere Forschung



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

Fallbearbeitung im SGB II

- Ob und wie Geschlechterunterschiede bei der Fallbearbeitung berücksichtigt werden, hängt überwiegend von den beteiligten Akteuren ab!
- Einfluss der Fachkräfte deshalb groß, weil es an **Leitlinien zu einem gendersensiblen Fallmanagement fehlt** und der **genderpolitische Auftrag des SGB II nicht eindeutig** ist.

Projekt „Prekarierte Erwerbsbiographien“

„Insgesamt entsteht der Eindruck, dass durch die Arbeitsmarktreformen **je nach Bedarf Geschlechterrollen reproduziert oder modernisiert** werden. Bedarf lässt sich dabei als **finanzielle Entlastung** des staatlichen Sicherungssystems charakterisieren.“ (Grimm 2009: 107)

- **Ambivalenz:** Recht auf Transfers verbunden mit der Pflicht, dem (sanktionsbewehrten) Aktivierungsprozess zu unterliegen und alles für die Überwindung bzw. Minderung der Hilfebedürftigkeit zu tun.

32

Fazit



Forschungsteam
internationaler Arbeitsmarkt

- Stärkung der **Ernährerorientierung** (Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft) hat Wirkungen bei materiellen Leistungen UND bei Vermittlung und Förderung und fördert geschlechtsbezogene Ungleichheiten
- **AM-Strukturen** und **Defizite bei Kinderbetreuung** entfalten geschlechtsbezogene Wirkungen in Vermittlung/Förderung
- **Zielsteuerung** im Hinblick auf Geschäftsziele (Zielvereinbarungsprozess) dominiert die Prozesse (Gleichstellung nachrangig)
- **Geschlechterleitbilder** sind weiter wirksam – bei erheblichen Unterschieden zwischen Ost- und Westdeutschland
- Vielfach **fehlende Genderkompetenz** bei Fachkräften
- Verbindung von Fördern mit **Fordern setzt Grenzen** für geschlechtergerechte Förderung
- **Defizite liegen nicht nur in der Umsetzung des SGB II, sondern auch in gesetzlichen / untergesetzlichen Vorgaben und in Rahmenbedingungen**
- **THEMA ERFORDERT THEMENÜBERGREIFENDE GESELLSCHAFTLICHE DISKUSSION**